# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Altentreptow m 07.09.2021 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in der Stadt Altentreptow erlassen:

Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist vorrangig zur Durchführung des Schulsportes, des vereinsgebundenen und vereinsungebundenen Sportes der Stadt Altentreptow sowie für Sportveranstaltungen gestattet.

### § 1 Entgeltliche Benutzung

Für die Benutzung der städtischen Sportstätten werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

#### Benutzergruppe I

das Training und die Wettkämpfe aller Kinder und Jugendlichen der Stadt Altentreptow bis zu einem Alter von 18 Jahren, die einem gemeinnützigen Sportverein oder - verband der Stadt Altentreptow angehören

#### Benutzergruppe II

das Training und die Wettkämpfe gemeinnütziger Sportvereine und -verbände und sonstige Sportgruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Altentreptow

#### Benutzergruppe III

auswärtige Vertrags- und Lizenzmannschaften, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und -verbände sowie sonstige auswärtige Sportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Krankenkassen, sonstige Bildungseinrichtungen (Kindertagestätte, Tagesmütter, Volkshochschulen etc.)

#### Benutzergruppen IV

Schulen in Trägerschaft der Stadt

### § 2 Unentgeltliche und ermäßigte Benutzung (Sportförderung)

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Stadt Altentreptow angehören ist die Nutzung für die Training- und Wettkampfzeiten der städtischen Sportstätten unentgeltlich.
- (2) Ziel soll es sein, dass die Möglichkeiten und die Angebote zur Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert, sowie die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt wird. Insbesondere soll die Sportförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein.
- (3) Für den Wettkampfbetrieb der Benutzergruppe II sind 50 % des Entgeltes zu entrichten.

### § 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der o.g. Sportstätten in der Stadt Altentreptow in Anspruch nimmt.

### § 34 Entgeltes für die Nutzung

(1) Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten betragen für eine volle Zeitstunde

Benutzergruppe	I	II	III	IV
Sporthalle Klosterberg	Sportförderung	8 EUR	39 EUR	interne
	entgeltfrei			Leistungsverrechnung
				tatsächlicher Aufwand
Sporthalle Schulstraße	Sportförderung	8 EUR	20 EUR	interne
	entgeltfrei			Leistungsverrechnung
				tatsächlicher Aufwand
Sporthalle KGS	Sportförderung	8 EUR	20 EUR	interne
	entgeltfrei			Leistungsverrechnung
				tatsächlicher Aufwand
Sportplatz, St. Georg	Sportförderung	8 EUR	66 EUR	interne
	entgeltfrei			Leistungsverrechnung
				tatsächlicher Aufwand

(2) Dynamisierung der Entgelte für die Benutzergruppe II für alle Sportstätten der Stadt Altentreptow:

Jahr	Entgelt		
2023	10 EUR		
2024	12 EUR		

- (3) Für angefangene Stunden erfolgt die Abrechnung je angefangene halbe Stunde.
- (4) Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann der/die Bürgermeister/in auf Antrag die Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

#### § 4 Schuldner

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer der einzelnen Sportstätten.

# § 5 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Nach quartalsweiser Rechnungslegung durch die Stadt Altentreptow sind die Nutzungsentgelte von den Nutzern auf das Konto der Stadt Altentreptow, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, einzuzahlen
- (2) Der Ausfall von Trainings- und Wettkampfzeiten ist der Stadt Altentreptow schriftlich (monatlich) mitzuteilen. Ansonsten erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes.

### § 6 Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportstätten wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
- (2) Soweit Sportstätten für den Sportunterricht nicht benötigt werden, können sie montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden.
- (3) Die Umkleidezeiten sind in den zugewiesenen Nutzungszeiten enthalten.

(4) Während der Weihnachts-, Pfingst- und Sommerferien sind die Sportstätten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet, auf Antrag, der/die Bürgermeister/in der Stadt Altentreptow.

# § 7 Verhalten in den gemeindlichen Objekten

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Sportstätten pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Die bestehende Hallen- bzw. Sportplatzordnung ist einzuhalten.

### § 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Altentreptow für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.
- (2) Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Sportstätten die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.
- (3) Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der städtischen Sportstätten entstehen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.
- (4) Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in der Stadt Altentreptow tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Altentreptow vom 30.01.2002 und die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Altentreptow tritt außer Kraft.

# § 10 Dynamisierung von Entgelten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in der Stadt Altentreptow ist regelmäßig in einem Abstand von vier Jahren den Betriebskostenentwicklungen in diesem Zeitraum anzupassen.

Altentreptow, 10.09.2021

Claudia Ellgoth Glaudia of Llgoth: 07 Uhr

Bürgermeisterin